



## Internationalen Standards angepasst

### Chinas neues Patentgesetz

Am 1. Oktober tritt die dritte Revision des 1984 verabschiedeten chinesischen Patentgesetzes in Kraft. Ziel dieser Revision ist, sich dem internationalen Standard noch mehr anzunähern und die Qualität der Patente sowie die Rechtssicherheit zu verbessern.

Bereits seit dem Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes im Jahre 1984 sind Anmeldung und Durchsetzung chinesischer Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster eindeutig geregelt. Dabei können mit Patenten technische Gegenstände und Verfahren, mit Gebrauchsmustern ausschließlich technische Gegenstände und mit Geschmacksmustern gestaltgebende Neuschöpfungen geschützt werden. Wesentliche Neuerungen der dritten Revision des chinesischen Patentgesetzes werden im Folgenden kurz erläutert:

### Verbot des Doppelschutzes

Aufgehoben wurde das Verbot des Doppelschutzes. Nunmehr ist es zulässig, am selben Tag sowohl ein Patent als auch ein Gebrauchsmuster zu beantragen. Das Gebrauchsmuster ist schneller als das Patent gegenüber Verletzern durchsetzbar. Sobald die Patenterteilung ansteht, ist auf das Gebrauchsmuster zu verzichten, um einen Doppelschutz für dieselbe Erfindung zu vermeiden. Durch das Patent kann der Schutz auf insgesamt 20 Jahre statt auf die zehn Jahre des Gebrauchsmusters erweitert werden.

### Verbotungsrechte

Ein mit einem Geschmacksmuster geschütztes Produkt durfte bisher von einem unberechtigten Dritten weder hergestellt, verkauft noch importiert werden. Nun darf er es auch nicht »zum Verkauf anbieten«. Gerade auf Messen ergeben sich somit neue Möglichkeiten, gegen Verletzer vorzugehen.

### Mitinhhaber eines Patentes

Die Rechte von mehreren Schutzrechtsinhabern werden in Artikel 15 geregelt. Existiert demnach ein Vertrag der Mitinhaber, so hat dieser Vertrag Vorrang. Andernfalls hat jeder Mitinhaber die gleichen Rechte, das heißt jeder darf das Patent in vollem Umfang nutzen und muss Lizenzentnahmen mit den anderen Mitinhabern teilen. Problematisch sind wohl Kreuzlizenzen, in die einer der Mitinhaber das gemeinsame Patent einbringt.



## Auslandsanmeldung chinesischer Erfindungen

Früher musste ein chinesischer Anmelder zuerst eine nationale chinesische Patentanmeldung einreichen. Jetzt muss jedermann, also auch ein Ausländer, für eine in China fertiggestellte Erfindung zuerst eine Genehmigung für eine Erstanmeldung außerhalb Chinas einholen. Andernfalls kann in China kein rechtskräftiges Patent mehr erteilt werden.

## Neuheitserfordernis

Ein wesentliches Kriterium für die Erlangung von Schutzrechten ist die Erfordernis der Neuheit. Bisher galt im chinesischen Patentgesetz die relative Neuheit, wonach ausländische Veröffentlichungen ohne schriftliche Dokumentation, typischerweise Messeveröffentlichungen, in China von einem Dritten rechtskräftig zu einem Schutzrecht angemeldet werden durften. Dies konnte dem ursprünglichen Schöpfer der Idee Schwierigkeiten beim Markteintritt in China verursachen. Der geänderte Neuheitsbegriff unterscheidet nun nicht mehr, wie diese Veröffentlichung erfolgte. Erforderlich ist allerdings ein zweifelsfreier Beleg der Vorveröffentlichung.

## Zwangslizenz

Detailliert wird nunmehr geregelt, wann ein Dritter von einem Patentinhaber eine Lizenz verlangen kann. Danach muss der Patentinhaber drei Jahre nach Patenterteilung oder vier Jahre nach Patentanmeldung sein Patentrecht ausüben. Andernfalls kann ein Dritter eine Lizenz erzwingen. Gleiches gilt für den Fall, dass aus kartellrechtlichen Gründen oder zum Erhalt der öffentlichen Gesundheit eine Zwangslizenz erforderlich ist. Die neu eingeführten Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen internationaler Abkommen (TRIPS) und finden sich ähnlich auch in Patentgesetzen anderer Länder wieder.

## Patentberühmung

Die unrechtmäßige Werbung mit einer Patentanmeldung führt nun dazu, dass das damit erlangte illegale Einkommen offen zu legen ist. Die Bestrafung kann bis zum Vierfachen dieses nachgewiesenen illegalen Einkommens betragen. Andernfalls wird eine Zahlungspflicht von bis zu 200.000 Yuan (etwa 20.600 Euro) verhängt.

## Schadensersatz

Für den Fall, dass der Patentinhaber seinen tatsächlichen Schaden, den er durch eine Patentverletzung erlitten hat, beziffern kann, bekommt er diesen von dem Patentverletzer ersetzt. Darin enthalten ist auch sein Aufwand für die Rechtsdurchsetzung. Kann der Schaden nicht beziffert werden, kann anhand des Gewinns des Patentverletzers oder des Mehrfachen einer vernünftigen Lizenz der



Schaden bestimmt werden. Ist keine dieser Berechnungsmethoden möglich, kann vom Gericht ein Schadensersatz bis zu einer Höhe von einer Million Yuan verhängt werden. Damit wurde das Maß im neuen Gesetz gegenüber den alten Regelungen verdoppelt.

## Einstweilige Verfügung

Um eine Patentverletzung möglichst schnell stoppen zu können, gibt es nun detaillierte Vorschriften einer Einstweiligen Verfügung. Demnach hat das Gericht 48 Stunden Zeit, um den Antrag des Patentinhabers zu beurteilen. Reichen diese 48 Stunden nicht aus, gibt es eine Verlängerung um maximal weitere 48 Stunden. Entscheidet das Gericht, dass die Patentverletzung eingestellt werden muss, wird dies unverzüglich ausgeführt. Auf die Beschwerde einer Partei hin kann diese Entscheidung einmal überprüft werden. Innerhalb von 15 Tagen muss der Patentinhaber eine Verletzungsklage einreichen. Geschieht dies nicht, wird er unter Umständen schadensersatzpflichtig gegenüber dem Angegriffenen.

## Fazit

Im Wesentlichen sind die Änderungen der dritten Revision des chinesischen Patentgesetzes zu begrüßen. Es erfolgte hierdurch ein weiterer Schritt in Richtung internationale Standards der Patentgesetzgebung. Auch wenn einzelne der Neuerungen eine Verschärfung der Situation für die Patentanmelder mit sich bringen, ist insgesamt besonders die Durchsetzung von Schutzrechten deutlich verbessert worden. Es bleibt zu hoffen, dass sie von den Behörden und Gerichten schnell in der täglichen Praxis umgesetzt werden und Patentverletzungen damit effektiver bekämpft werden können.

Autor: Patentanwalt Dipl.-Ing. Werner Bergmeier

Veröffentlicht in: China Contact 9/2009, OWC Verlag für Außenwirtschaft GmbH

Der vorliegende Veröffentlichung informiert zu einem Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen, wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass sie ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.